

Bekanntmachung

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -

**Veröffentlichung des Beschlusses in dem
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung
Kreis Segeberg – Raum Lübeck LH-13-328,
Ostküstenleitung Abschnitt 1**

L

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2023 (Az.: AfPE L - 667-PFV 380-kV-Ltg Kreis Segeberg – Raum Lübeck) **hat das** Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - **Amt für Planfeststellung Energie - (AfPE) die Pläne für das o.g. Bauvorhaben festgestellt.** Diese Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG war von der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin beantragt worden. Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Alvesloe, Kisdorf, Sievershütten, Oering, Sülfeld, Groß Niendorf, Wakendorf I, Bahrenhof, Strukdorf, Bühnsdorf, Neuengörs, Ellerau im Kreis Segeberg, der Gemeinden Travenbrück, Feldhorst, Rehhorst, Heilshoop, Mönkhagen und der Stadt Bad Oldesloe im Kreis Stormarn sowie der Gemeinde Stockelsdorf im Kreis Ostholstein.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen daher in der Zeit

vom 16.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023

bei den nachgenannten Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1)
Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg
3. OG, Zi. 3.16
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg

2.)
Amt Auenland Südholstein
Raum E.15
Kirchenweg 11
24568 Nützen

3.)
Amt Kisdorf
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

4.)
Amt Itzstedt
EG Zi.18
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt

5.)
Amt Leezen
1. OG - Zi. 106
Hamburger Straße 28
23816 Leezen

6.)
Amt Trave-Land
EG Zi. 14
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg

7.)
Amt Bad-Oldesloe-Land
Zi. 2.05
Louise-Zietz-Str. 4
23843 Bad Oldesloe

8.)
Stadtverwaltung Bad Oldesloe
Ebene 9
Markt 5
23843 Bad Oldesloe

9.)
Amt Nordstormarn
Bauamt, EG Zimmer A1
Am Schiefen Kamp 10
23858 Reinfeld (Holstein)

10.)
Gemeinde Stockelsdorf
2. Stock, Zi. 204
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf

11.)
Gemeinde Ellerau
Zi. 04, EG
Berliner Damm 2
25479 Ellerau

Als zusätzliches Informationsangebot stellt das AfPE den Planfeststellungsbeschluss samt festgestellter Unterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

(mittels Link zum Verfahren) zur Einsichtnahme bereit.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Da außer an den Träger des Vorhabens mindestens mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG), werden diese Zustellungen gem. § 141 Abs. 5 LVwG durch eine amtliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, und denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim AfPE angefordert werden.

II.

Verfügender Teil des Beschlusses

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise: Der von der Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Kreis Segeberg und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Raum Lübeck (LH-13-328) wird gemäß § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Es werden im Einvernehmen mit den Landräten der Kreise Segeberg, Ostholstein und Stormarn als Untere Wasserbehörden die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtenwassers gemäß § 9 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff., 19 WHG, §§ 11ff. LWG für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser und durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung von Niederschlagwasser erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Mit dem Neubau der 380-kV-Leitung Kreis Segeberg – Raum Lübeck sind folgende Auswirkungen verbunden: Es ergeben sich vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Beschluss enthält Ausnahmegenehmigungen von den Anbauverboten gem. § 9 Abs. 8 FStrG, § 29 Abs. 3 StrWG SH sowie Erlaubnisse zur Sondernutzung gem. §§ 8, 8a FStrG, §§ 21, 24, 26 StrWG SH.

Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Gemeinden Kisdorf (Neuanlage eines Knicks) und Dobersdorf (Ersatzaufforstung) vorgesehen. Weiterhin werden umweltrechtliche Eingriffe durch die Nutzung von bereits anderweitig anerkannten Ökokonten im gleichen Naturraum kompensiert.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung des Bauablaufs, den Schutz vor Immissionen, den Natur- und Artenschutz, den Schutz des Waldes, den Gewässerschutz, den Bodenschutz, den Schutz von Straßen, Wegen und Zufahrten, den Schutz von Schienenwegen, den Schutz von Leitungen und Netzen Dritter, den Schutz von Denkmälern, dem Abfallrecht, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen sowie sonstige öffentliche Belange.

Eine bodenkundliche und umweltfachliche Baubegleitung wird durchgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der/des Vertretenen vorzulegen. Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Festgestellte Baumaßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 51 km zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk (UW) Kreis Segeberg auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und dem neu zu errichtenden 380-kV-UW Raum Lübeck auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf als Freileitung sowie als Erdkabel im Bereich der Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Kisdorf
2. Errichtung des 380-kV-Umspannwerkes Kreis Segeberg auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

3. Abschnittsweise Mitführung der 110-kV-Leitung LH-13-147 der Schleswig-Holstein Netz AG auf dem neu zu errichtenden 380-/110-kV-Mischgestänge im Bereich der Masten Nr. 1 bis 8
4. Errichtung und Betrieb von Cross-Bonding-Muffen im Bereich der Erdkabelabschnitte
5. Errichtung von Kabelübergangsanlagen (KÜA) „Henstedt-Ulzburg/Ost“ auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, „Kisdorferwohld/West“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf und „Kisdorferwohld/Ost“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sievershütten
6. Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung LH-13-208 zwischen dem bestehenden UW Hamburg/Nord (TTG) und dem Bestandsmast Nr.127 vor dem bestehenden UW Lübeck; zwischen dem bestehenden UW Hamburg/Nord und dem Mast Nr. 1 der 380-/110-kV-Leitung erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Beseilung und des Bestandsmasts Nr. 1
7. Umbau der 380-kV-Leitung Audorf – Hamburg/Nord LH-13-317 im Bereich der Masten Nr. 170 – 171 und Errichtung der Masten Nr. 170A und 170B zur Einführung dieser Leitung in das neu zu errichtende UW Kreis Segeberg
8. Errichtung und Betrieb diverser temporärer Freileitungsprovisorien mit/sowie Baueinsatzkabel in den Spannungsebenen 110-kV und 220-kV in weiten Bereichen der Baustrecke
9. Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung von Bundesautobahnen bzw. Bahnstrecke Nr. 1043 (Neumünster-Bad Oldesloe)
10. Erschließung des Baufeldes über das örtliche Wegenetz sowie über neue oder bestehende Zufahrten
11. Bauzeitliche Ertüchtigung diverser gemeindlicher Wege für die Erschließung der Baustelle
12. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)
13. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für den Schutzstreifen, Maststandorte, Crossbonding-Muffen, Zufahrten und Kompensationsmaßnahmen
14. Die temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes

III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Kiel, den 11.10.2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Martens

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
| -AfPE- | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Amt für Planfeststellung Energie

an die Auslegungsstellen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: AfPE 12- 667-PFV 380-kV-Ltg Segeberg
- Lübeck- 62985/2023
Meine Nachricht vom: /

Tanja Martens
tanja.martens@afpe.landsh.de
Telefon: +49 431 988-8840
Telefax: +49 431 988-8841

12.10.2023

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung
Kreis Segeberg - Raum Lübeck, Ostküstenleitung 1. BA
hier: Bekanntmachung und Auslegung Planfeststellungsbeschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Bekanntmachung erhalten Sie mit der Bitte, diese örtlich entsprechend der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung i. V. m. Ihrer Hauptsatzung bekannt zu machen. Die Veröffentlichung soll umgehend erfolgen.

Den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Pläne für die o.g. Baumaßnahme bitte ich zwei Wochen vom **16.11.2023 bis 29.11.2023** öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Ebenso ist das **Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz**, welches diesem Schreiben beiliegt, **mit den Planunterlagen auszulegen**.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthalten der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis der Planausfertigung keine Namen, sondern lediglich Eigentümerschlüsselnummern.

Ich bitte sicher zu stellen, dass jede/r Betroffene während der Auslegungszeit auf Nachfrage unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses die für sie/ihn zutreffende Eigentümerschlüsselnummer erfahren kann. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen. Im Auslegungsraum ist ggf. ein Hinweis anzubringen, wo die Entschlüsselung vorgenommen werden kann (Zimmer Nr. und Mitarbeiter/in). Die **Eigentümerentschlüsselungsliste darf nicht mit den Planunterlagen ausgelegt** werden.

Die örtliche Bekanntmachung und die demgemäß erfolgte Auslegung bitte ich mir unter Rückgabe der Pläne und der Entschlüsselungsliste amtlich zu bescheinigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tanja Martens

Anlagen:

- Bekanntmachung vom 11.10.2023
- Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz
- Formblatt zur Bestätigung der Bekanntmachung und Auslegung
- Entschlüsselungsliste zum Grunderwerbsverzeichnis

mit gesonderter Post bis spätestens 13.11.2023

- festgestellten Planunterlagen mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.2023

**Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung
(DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten
im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz über
die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)**

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist das

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstr. 5
24106 Kiel
Tel. 0431/988-0
Fax: 0431/988-8841
E-Mail: posteingang@afpe.landsh.de

2. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein und der zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Landesoberbehörden erreichen Sie unter:

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Die behördliche Datenschutzbeauftragte
Mercatorstr. 3
24106 Kiel
Tel. 0431/988-7072
Fax: 0431/988-7027
E-Mail: datenschutz@melund.landsh.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für die zu treffende Abwägungsentscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist es daher erforderlich, dass die Planfeststellungsbehörde Kenntnis über alle abwägungserheblichen Belange einschließlich entsprechender personenbezogener Daten von Grundstücksbetroffenen, Einwendenden und Trägern öffentlicher Belange hat. Gemäß § 83 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) hat die Planfeststellungsbehörde den zugrundeliegenden Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung und der Erstellung der Zulassungsentscheidung des jeweiligen Vorhabens sowie für die Bearbeitung von mit dem Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Vorgängen verwendet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung werden vom AfPE von Grundstücksbetroffenen, Einwendenden und Trägern öffentlicher Belange personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Diese personenbezogenen Daten werden in den jeweiligen Datenverarbeitungssystemen des AfPE gespeichert. Es handelt sich hierbei um Kontaktdaten (Name, Adresse, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie um die in den Planunterlagen, in den Einwendungen, im Erörterungstermin oder im Zuge von Rechtsverfahren ermittelten und übermittelten personenbezogenen Daten. Hierzu gehören regelmäßig die Art und der Umfang der Grundstücksbetroffenheit, wirtschaftliche Verhältnisse und Betriebsdaten. In Einzelfällen verarbeitet das AfPE von Einwendenden besondere personenbezogene Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artt. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, 9 DSGVO i.V.m. §§ 43 Abs. 3 EnWG, 83 Abs. 1, 140 Abs. 4 LVwG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, die das AfPE verarbeitet, werden ggf. an den jeweiligen Vorhabenträger und die für diesen tätigen Auftragnehmer zur Auswertung der Einwendungen weitergereicht. Gemäß § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und von ihm Beauftragten zur Verfügung zu

stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Auf Verlangen der Einwendenden werden deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die vorhabenbezogenen Planunterlagen enthalten grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, weil diese den Einsichtnehmenden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden. In den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis sind die Eigentumsverhältnisse daher verschlüsselt dargestellt. Es erfolgt in diesem Zusammenhang eine Übermittlung personenbezogener Daten (Name, Anschrift sowie Art und Weise der Grundstückbetroffenheit) in Form der sog. „Eigentümerschlüsselliste“ an die im jeweiligen Verfahren beteiligten Auslegungsstellen (amtsfreie Gemeinden und Amtsverwaltungen). Die Übermittlung der „Eigentümerschlüsselliste“ dient dazu, dass am Auslegungsort dem jeweiligen Grundstücksbetroffenen unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses seine Schlüsselnummer mitgeteilt werden kann. Dieses Vorgehen verhindert, dass personenbezogene Daten in den Planunterlagen ersichtlich sind.

Soweit dies für eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist, erfolgt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten auch an von der Planfeststellungsbehörde auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage herangezogene Berater (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 141 Abs. 1 LVwG) sowie im Fall eines mit dem Planverfahren zusammenhängenden Verwaltungsrechtsstreits an das zuständige Gericht.

5. Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Nach Abschluss des Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens werden die Verfahrensakten und die Planfeststellungsunterlagen einschließlich der personenbezogenen Daten für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt und gespeichert. Die Speicherdauer folgt aus § 142 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 LVwG und begründet damit eine gesetzliche Anordnung der Speicherung. Die oben genannte Speicherdauer beginnt, wenn die Anlage errichtet worden ist. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn der dem Plan entsprechende Zustand hergestellt worden ist.

6. Information zu den Betroffenenrechten

Nach der DSGVO stehen betroffenen Personen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- Ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO i.V.m. § 9 LDSG)
- Ein Recht auf Berichtigung, sofern personenbezogene Daten unrichtig sein sollten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17 DSGVO i.V.m. § 6 LDSG, Art. 18 DSGVO, Art. 21 DSGVO i.V.m. § 11 LDSG).

7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsgerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO).

Kontaktdaten:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Postfach 71 16

24171 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Telefon: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://www.datenschutzzentrum.de> entnommen werden.